

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.832.439

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4613/J-NR/2020

Wien, am 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat KO Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2020 unter der Nr. **4613/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terroranschlag in Wien am 2. November 2020 - Kontakt Staatsanwaltschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ersuche ich um Verständnis, dass mir eine detaillierte Beantwortung der Fragen aufgrund meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht und die Anhängigkeit des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens nicht möglich ist.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Entspricht es den Tatsachen, dass die Staatsanwaltschaft erst in der Tatnacht über diesen versuchten Munitionskauf informiert worden ist?*
- *2. Haben Sie bereits Erkenntnisse, warum die Staatsanwaltschaft über den Journaldienst erst am 2. November informiert wurde und zwar, nachdem der Täter bereits erschossen wurde?*

Die Staatsanwaltschaft Wien wurde seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) Wien in den frühen Morgenstunden des 3. November 2020 davon informiert, dass der Attentäter gemeinsam mit einer weiteren männlichen Person Mitte Juli 2020 zwecks Munitionskaufs in die Slowakei gereist sein soll. Hinsichtlich weitergehender Details verweise ich auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens sowie die Berichterstattung der von der Bundesministerin für Justiz und dem Bundesminister für Innres eingesetzten Untersuchungskommission, der ich nicht vorgreifen will.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Der Täter wurde im Dezember 2019 auf Bewährung aus der Haft entlassen. Wäre der versuchte Munitionskauf in der Slowakei eine Verletzung seiner Bewährungsaflagen gewesen?*
- *4. Wenn ja, welche Konsequenzen hätten sich für den Täter daraus ergeben?*

Diese Fragen sind hypothetischer Natur und betreffen zudem einen Bereich, welcher der Beurteilung durch die unabhängige Rechtsprechung vorbehalten ist.

Zur Frage 5:

- *Ist es üblich, dass die Polizei die Justiz von wesentlichen Erkenntnissen bei bedingt entlassenen Häftlingen erst Wochen oder gar Monate später informiert?*

Die Berichterstattung der Kriminalpolizei an die Justizbehörden hat nach den Bestimmungen der StPO zu erfolgen.

i.V. Mag. Werner Kogler

